

Musterklausuren

Klausur Abgabenordnung

(Erreichbare Punkte 34)

1. Der ledige Stpfl. A aus Hannover nimmt an dem Datenabruf-Bekanntgabeverfahren über das ElsterOnline-Portal teil und erhält am 02. Mai 2025 (Freitag) per E-Mail die Nachricht, dass sein ESt-Bescheid für das Jahr 2024 zum Abruf im Elster-Online-Portal zur Verfügung steht. Die Abschlusszahlungen sind in Höhe von 855 € ESt festgesetzt worden. A gehört keiner Religionsgemeinschaft an.

Beantworten Sie die folgenden Fragen unter Angabe der relevanten Gesetzestextstellen:

- Wann gilt der Bescheid als bekannt gegeben?
- Wann beginnt und wann endet die Einspruchsfrist?
- Bis wann sind die Abschlusszahlungen im Falle einer Banküberweisung spätestens zu leisten, ohne dass steuerliche Nebenleistungen entstehen?
- Welche steuerliche Nebenleistung entsteht in welcher Höhe, wenn A erst am 13.06.2024 die Überweisung der Abschlusszahlungen vornimmt und am selben Tag die Zahlung dem Finanzamtskonto gutgeschrieben wird?
- A hat unverschuldet die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Steuerfestsetzung versäumt.
Welchen Antrag müsste er stellen, damit der Einspruch nach Fristablauf nicht als unzulässig verworfen werden würde?
- Wie hoch sind die Stundungszinsen, wenn die Abschlusszahlungen bis zum 15.07.2024 gestundet werden?

Kalenderauszug 2025

	Mai					Juni						
Montag		5	12	19	26		2	9	16	23	30	
Dienstag		6	13	20	27		3	10	17	24		
Mittwoch		7	14	21	28		4	11	18	25		
Donnerstag	1	8	15	22	29		5	12	19	26		
Freitag	2	9	16	23	30		6	13	20	27		
Samstag	3	10	17	24	31		7	14	21	28		
Sonntag	4	11	18	25		1	8	15	22	29		

(01.05.2025 ist Tag der Arbeit, 29.05.2025 ist Christi Himmelfahrt und 9.06.2025 ist Pfingstmontag)

- Der Stpfl. B, welcher zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist, gibt seine ESt-Erklärung für 2024 am 07.11.2025 (Freitag) ab.
Wann beginnt und wann endet die Festsetzungsverjährung?
- Nennen Sie drei wesentliche Unterschiede zwischen einem Antrag auf schlichte Änderung und einem Einspruch!

4. Bis zu welchem Datum hat ein zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichteter Stpfl. ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft seine ESt-Klärung für 2025 beim zuständigen Finanzamt einzureichen, wenn
- a) die Erklärung vom Stpfl. selbst erstellt wird.
 - b) die Erklärung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt wird.
5. Eine Textilgroßhandlung wird in der Rechtsform einer OHG betrieben. Gesellschafter dieser OHG mit Sitz in Hannover (Finanzamt Hannover-Mitte) sind die Gesellschafter Max, Wohnsitz in Hildesheim (Finanzamt Hildesheim), und Moritz, wohnhaft in Neustadt am Rübenberge (Finanzamt Nienburg).
- a) In welcher Weise wird der Gewinn der OHG festgestellt?
 - b) Welches Finanzamt ist für die Feststellung des Gewinns der OHG örtlich zuständig? Wie bezeichnet die AO dieses Finanzamt?
 - c) Welches Finanzamt ist örtlich zuständig für die einkommensteuerliche Besteuerung des Gewinnanteils des Gesellschafters Max? Wie bezeichnet die AO dieses Finanzamt?
 - d) Gesellschafter Moritz will gegen seinen ESt-Bescheid Einspruch einlegen, weil er mit dem festgestellten Gewinnanteil nicht einverstanden ist. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
6. Der Stpfl. C erhält im Dezember 2025 seinen ESt-Bescheid für den VZ 2024. Darin wird eine Abschlusszahlung in Höhe von 1.770 € festgesetzt, zahlbar bis zum 23.01.2026 (= Freitag). C vergaß, die Zahlung zu leisten.
- a) Wann beginnt die Zahlungsverjährung?
 - b) Wann endet diese Verjährungsfrist im gegebenen Fall?
7. Der Stpfl. D wird ihr Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 (keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und keine steuerliche Beratung) am 4.11.2025 (Dienstag) bekanntgegeben. Die festgesetzte Einkommensteuer beträgt 2.149,00 €. Es sind keine Steuerabzugsbeträge und keine Einkommensteuervorauszahlungen anzurechnen. Ermitteln Sie die Nachzahlungszinsen für die festgesetzte Einkommensteuer nach § 233a AO!